

# AMTSBLATT

des K. u. k. Kreiskommandos Zamość.

N<sup>o</sup> 1.

Zamość, am 24/1 Jaenner 1916.

Jahr 2.

**Inhalt:** 1). Spende. 2). Sonn-und Feiertagsruhe im Gewerbe. 3). Provisorische Marktordnung. 4). Marktpreistabelle. 5). Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete und der Grenzverkehr. 6). Gerbmittelausfuhr verboten. 7). Entladung von Waggons. 8). Warnung vor gesetzwidriger Reklame. 9). Austausch von Salz gegen Waren. 10). Reisen aus dem oesterreichisch-ungarischen nach dem kaiserlich deutschen und aus dem kaiserlich deutschen nach dem oesterreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete. 11). Reisepaesse nach Deutschland. 12). Ausuebung der Jagd. 13). Tragen von Waffen und Munition. 14). Aufforstung der Privat-,Majorats-und Gemeindeforste. 15). Unterhaltsbeitraege fuer die Familien der polnischen Legionaere. 16). Patentsteuertaxen und Staatszuschlaege. 17). Stempelgebueeren. 18). Gemeinbeschreiber. 19). Winkelschreiberei 20). Denuntiantentum. 21). Verbreitung falscher Geruechte ueber die Verwendung der Zivilarbeiter. 22). Bekaempfung ansteckender Krankheiten unter der Schuljugend. 23). Sanitaere Massnahmen bei der Aufbahrung von Leichen. 24). Schneeeverwehungen, Ausschaufeln der Strassen. 25). Zuerkennung einer Ergreiferpraemie. 26). Warnung vor Unterstuetzung von Deserteuren, Kriegsgefangenen und Verbrechern. 27). Lehrstellenkonkurs.

## 1. SPENDE.

Das Kreiskommando hat neuerlich dem Kreishilfskomitee in Zamość den Betrag von 500 Kronen fuer wohltactige Zwecke ueberwiesen.

## 2. Sonn-und Feiertagsruhe im Gewerbe.

An Sonn-und katholischen Feiertagen hat die gewerbliche Arbeit zu ruhen. An diesen Tagen muessen in den Handels-und Gewerbebetrieben ohne Unterschied der Konfession des Inhabers, die fuer den Verkehr mit den Kunden bestimmten Geschaeftraeume mit Ausnahme der Zeit von 8 bis 11 Uhr Vorm. geschlossen sein.

Die Geschaefte fuer Lebensmittel haben ausserdem von 2 bis 3 Uhr Nachm. offenzuhalten.

Gasthaeuser, Apotheken, Zuckerbaeckereien, Kalkbrennereien, Zuckerfabriken und

Ringofenziegeleien unterliegen nicht den Bestimmungen ueber die Sonntagsruhe.

Im Baeckergewerbe ist die Arbeit bis 8 Uhr Vorm. und von 8 Uhr Abends, im Fleischer-gewerbe von 8 bis 11 Uhr Vorm. und von 2 bis 3 Uhr Nachm. gestattet.

Die persoenliche Arbeit des Gewerbeinhabers bei geschlossenen Geschaeftraeumen, ist in allen Handels-und Gewerbebetrieben von der Sonntagsruhe ausgenommen.

Allen gewerblichen Arbeitern ist der Besuch des Vormittagsgottesdienstes zu ermoeglichen und als Ersatz fuer die am Sonntage geleistete Arbeit eine gleichlange Zeit am naechsten Werktag zur Erholung freizugeben.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden vom Kreiskommando mit Geld bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

### 3. PROVISORISCHE MARKTORDNUNG

fuer den Kreis Zamość.

Im Kreise Zamość finden Maerkte statt:

In Frampol . . . . .	Montag
„ Krasnobród . . . . .	Dienstag
„ Szczebrzeszyn . . . . .	„
„ Goraj . . . . .	Mittwoch
„ Skierbieszów . . . . .	„
„ Zamość Nowa Osada . . . . .	Donnerstag

IN ZWIERZYNIEC GEGENWÄRTIG NICHT.

Falls ein dieser Tage ein katholischer Feiertag ist, wird der Markt am naechsten Werktag abgehalten.

Die Gemeinden sind bis auf Weiteres berechtigt, die Marktgebuehren in der bisherigen Hoehe einzuheben.

Von dem Marktverkehre sind alle durch die k. u. k. Militaerverwaltung beschlagnahmten Gegenstaende, als:

- 1). Getreide, Mahlprodukte und Gebaeck,
- 2). Haeute und Leder laut Kundmachung,
- 3). Metalle laut Kundmachung,
- 4). Kriegsausruestungsgegenstaende, Waffen etc.,
- 5). Geistige Getraenke als Bier, Wein und Branntwein ausgeschlossen.

Waren, welche nur auf Grund von Ausfuhrbewilligungen aus Oesterreich-Ungarn eingefuehrt werden, duerfen nur an Kaeufer, die im Kreise wohnhaft sind und sich im Zweifel hierueber ausweisen koennen, abgegeben werden. Dies gilt insbesondere von Naphta, Zucker und Kaffee.

Fuer den Auftrieb von Vieh und Pferden bleiben die jeweils erlassenen besonderen Vorschriften in Kraft. Dieselben werden vor Beginn des Marktes an allen Zugaengen deutlich angeschlagen.

Der Marktverkehr darf nur auf den vom Stadt- bzw. Gemeindeamte hiezu bestimmten Plaetzen stattfinden. Insbesondere ist es den Haendlern verboten, die Marktbesucher auf den Zufahrtstrassen anzuhalten und dort Verkaeufe abzuschliessen. Die Stunde des Beginnes und

des Endes des Marktes werden vom Gemeindeamte unter Bedachtnahme auf die oertlichen Verhaeltnisse derart festgestellt, dass es den Besuchern des Marktes moeglich ist, die Reisen zum und von dem Markte unter Beobachtung der erlassenen Vorschriften ueber die Beschraenkung des Verkehres bei Nacht auszufuehren.

Die Maerkte duerfen daher im Winter nicht vor 8 Uhr, im Sommer nicht vor 6 Uhr frueh beginnen und muessen unbedingt im Winter um 4 Uhr, im Sommer um 6 Uhr Abbeendet sein.

Auf dem Marktplatze werden die Plaetze den Verkaeufern durch die Organe der Marktpolizei zugewiesen. Hiebei hat eine Scheidung nach den Kategorien der Waren stattzufinden. Lebensmittel duerfen nicht in der Naeh von Vieh oder stark riechenden Gegenstaenden feilgeboten werden.

Zwischen den einzelnen Gruppen sind genuegend breite Zu- und Abgaenge zu belassen. Der Verkehr von Fuhrwerken wird durch die Polizeiorgane so geregelt, dass entweder die Zufahrt auf einer anderen Seite als die Abfahrt erfolgt, oder wenigstens strenge die Benuetzung der linken Strassenseite in der Fahrtrichtung eingehalten wird. Das Stehenbleiben von Fuhrwerken auf den Strassen ist verboten.

Verdorbene oder gesundheitsschaedliche Lebensmittel, ansteckungsverdaechtiges Vieh, schmutzige Gegenstaende oder Verkaeuefer werden auf den Markt nicht zugelassen.

Vor 11 Uhr Vormittag duerfen Lebensmittel und sonstige Artikel des taeglichen Bedarfes nur an Konsumenten und nur im Kleinen verkauft werden. Hierunter wird verstanden: Eier nicht ueber 30 Stueck, Butter nicht ueber 1 Pfund. Die anderen Artikel nach Festsetzung durch das Gemeindeamt.

Die Verkaeufer von Lebensmitteln und der fuer das taegliche Leben unentbehrlichen Bedarfsartikeln haben die Preise ihrer Waren nach Mass und Gewicht und die Waehrung ersichtlich zu machen. Die Preise duerfen die festgesetzten Hoechstpreise nicht ueberschreiten.

Ein Exemplar der vom Kreiskommando festgesetzten Hoehchstpreise wird am Marktplatze angeschlagen.

Die Organe der Marktpolizei ermitteln waehrend des Marktes die erzielten Preise und melden diese dem Gemeindeamte.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung waehrend des Marktes sind neben der Gendarmerie eigene durch Abzeichen kenntlich gemachte Organe der Gemeinde bestimmt. Den Anordnungen derselben ist unweigerlich Folge zu leisten.

Uebertretungen der Marktordnung werden entweder von den Buergermeistern (Gemeindevorstehern) in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderaeten mit Geldstrafen bis zu 20 K oder mit Arreststrafen bis zu 2 Tagen oder in schwereren Faellen seitens des Kreiskommandos mit Strafen bis zu 2000 K oder 6 Monaten Arrest geahndet.

In Wiederholungsfaellen kann die Ausschliessung des Schuldigen vom Besuche des Marktes auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

Die Marktordnung wird am Gemeindeamte, ferner am Marktplatze angeschlagen werden und ist stets in leserlichem Zustande zu erhalten.

Abaenderungen der Marktordnung sind dem Kreiskommando vorbehalten.

**Zusatz fuer Zamość.**

Lebensmittel, welche von der Landbevoelkerung taeglich auch ohne Markt in die Stadt gebracht werden, sind fuer die Approvisionierung der Konsumenten bestimmt und duerfen seitens der Haendler ausserhalb ihrer Geschaeftslokale nicht angekauft werden.

**4. MARKTPREISTABELLE**

fuer den Kreis Zamość. Gueltig bis 31/1 1916.

**Brot und Futterfruechte.**

Weizen . . . . .	fuer 100 kg.	30 K—h
Korn . . . . .	„ „ „ „	27 „ „
Gerste Braugerste . . . . .	„ „ „ „	27 „ „
Futtergerste . . . . .	„ „ „ „	25 „ „
Hafer . . . . .	„ „ „ „	25 „ „

**FERTIGES BROT.**

Roggenbrot fuer 1 russ. Pf. 18 h. fuer 1 kg.—K 44 h.

Gemischtes fuer 1 russ. Pf. 19 h. fuer 1 kg.—K 46 h.

Backlohn (einschl. Salz u. Kuemmel) fuer 250 russ. Pf. oder fuer 100 kg. 10 K—h.

**G e m ü s e .**

Gerstengraupen fuer 1 russ. Pf.—K 24 h. fuer 1 kg.—K 60 h.

Gries fuer 1 russ. Pf.—K 36 h. fuer 1 kg.—K 90 h.

Fisolen fuer 1 russ. Pf.—K 24 h. fuer 1 kg.—K 60 h.

Kartoffel fuer 100 russ. Pf. 1 K 80 h. fuer 100 kg. 4 K 50 h.

Rueben fuer 100 russ. Pf. 1 K 60 h. fuer 100 kg. 4 K—h.

Kraut fuer 100 russ. Pf. 4 K 80 h. fuer 100 kg. 12 K—h.

**Genussmittel und Gewuerze.**

Kaffee gebrannt fuer 1 russ. Pf. 1 K 28 h. fuer 1 kg. 3 K 20 h.

Tee fuer 1 russ. Pf. 4 K—h. fuer 1 kg. 10 K—h.

Zucker fuer 1 russ. Pf.—K 50 h. fuer 1 kg. 1 K 24 h.

Salz fuer 1 russ. Pf.—K 11 h. fuer 1 kg.—K 26 h.

Pfeffer fuer 1 russ. Pf. 1 K 20 h. fuer 1 kg. 3 K—h.

Zwiebel fuer 1 russ. Pf.—K 32 h. fuer 1 kg.—K 80 h.

Knoblauch fuer 1 russ. Pf.—K 60 h. fuer 1 kg. 1 K 50 h.

Kren fuer 1 russ. Pf.—K 18 h. fuer 1 kg.—K 44 h.

**Getraenke, Essig und Oel.**

Essig fuer 1 L—K 50 h.

Speiseoel fuer 1 russ. Pf. 1 K 16 h. fuer 1 kg. 2 K 90 h.

Milch fuer 1 L—K 30 h.

### Fleisch, Fette, Butter.

Lebende Rinder fuer 1 russ. Pf.—K 40 h  
fuer 1 kg. 1 K—h  
Lebende Schweine fuer 1 russ. Pf. 1 K—h  
fuer 1 kg. 2 K 50 h  
Lebende Kaelber fuer 1 russ. Pf.—K 32 h  
fuer 1 kg.—80 h  
Lebende Gaense fuer 1 Stueck 6 K—h  
Rindfleisch mit Knochen fuer 1 russ. Pf.—K  
68 h fuer 1 kg. 1 K 70 h  
Schweinefleisch fuer 1 russ. Pf. 1 K 50 h  
fuer 1 kg. 3 K 75 h  
Speck fuer 1 russ. Pf. 2 K—h fuer 1 kg. 5 K—h  
Schweineschmalz fuer 1 russ. Pf. 2 K 32 h  
fuer 1 kg. 5 K 80 h  
Butter fuer 1 russ. Pf. 1 K 80 h fuer 1 kg.  
4 K 50 h  
Kaese fuer 1 russ. Pf.—K 42 h fuer 1 kg.  
10 K 5 h  
Eier fuer 1 Stueck 10 h

### FUTTERARTIKEL.

Heu, Grummet und Klee ungespresst fuer 1  
Zentner=120 russ. Pf. 4 K fuer 100 kg. 8 K  
Kleie fuer 1 Pud=40 russ. Pf. 2 K 16 h fuer  
100 kg. 13 K 50 h  
Stroh ungespresst fuer 1 Pud=40 russ. Pf.  
—K 48 h fuer 100 kg. 3 K—h  
Futerrueben fuer 1 Pud=40 russ. Pf.—K 19 h  
fuer 100 kg. 1 K—h  
Getreide als Tierfutter fuer 1 Pud=40 russ.  
Pf. 4 K—h fuer 100 kg. 25 K—h  
Oelkuchen fuer 1 Pud=40 russ. Pf. 3 K 20 h  
fuer 100 kg. 20 K—h  
Hinterfrucht je nach Qualitaet fuer 1 Pud=  
40 russ. Pf. 1 K 28 h bis 1 K 92 h fuer 100  
kg. 8 K bis 12 K  
Pferdebohnen, Futtererbsen, Lupine, Wicke  
fuer 1 Pud=40 russ. Pf. 4 K fuer 100 kg. 25 K

### Brenn-, Beleuchtungs-, Betriebsmaterial.

Brennholz hart fuer 1 m<sup>3</sup> 13 K—h  
Brennholz weich fuer 1 m<sup>3</sup> 11 K—h  
Petroleum fuer 1 russ. Pf.—K 52 h fuer 1 kg.  
1 K 30 h

Kerzen fuer 1 russ. Pf. 1 K—h fuer 1 kg.  
2 K 50 h.

Seife fuer 1 russ. Pf 1 K 20 h fuer 1 kg. 3 K—h

Die Preise gelten sowohl fuer Einkaufe  
der Truppen als auch der Zivilbevoelkerung.  
Jeder Gewerbeinhaber ist verpflichtet, die  
Tabelle in seinem Verkaufslokale auffallend zu  
affichieren. Ueberschreitungen der Preise wer-  
den nach den Bestimmungen der Verordnung  
des Armeeoberkommandanten vom 15/IX 1915  
V. Bl. Nr. 38 bestraft.

Dieselbe bestimmt:

1) Wer beim erwerbsmaessigen Einkaufe  
oder Verkauf von Gegenstaenden des allge-  
meinen Bedarfes in einer Weise vorgeht, dass  
dadurch sein Unternehmergeinn wesentlich  
ueber das den oertlichen Lebensverhaeltnissen  
entsprechende Ausmass erhoehrt und ein Preis  
erzielt wird, der den Lebensunterhalt des  
Konsumenten erschwert, wird mit Geldstrafe  
bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest  
bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der  
Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwei-  
tausend Kronen verhaengt werden.

2) Wer Vorraeete an Gegenstaenden des  
allgemeinen Bedarfes ansammelt oder ankauft  
oder die Erzeugung oder den Handel damit  
einschraenkt, wer auf den Marktverkehr mit  
Gegenstaenden des allgemeinen Bedarfes durch  
Behinderung des Marktbesuches, durch den  
Ankauf von den Marktfahrern ausserhalb der  
Maerkte oder in anderer Weise einwirkt, wer  
unwahre Nachrichten verbreitet oder ein an-  
deres Mittel der Irrefuehrung anwendet, um  
dadurch seinen Unternehmergeinn zu er-  
hoehen und einen Preis zu erzielen, der den  
Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert,  
wird mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend  
Kronen oder mit Arrest bis zu einem Jahre  
bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geld-  
strafe bis zu zwanzigtausend Kronen ver-  
haengt werden.

3) In den Faellen unter 1) und 2) kann  
im Strafurteile der Verlust der Gewerbe-  
berechtigung, die Schliessung von Betriebs-  
staetten oder Ausschluss vom Marktbesuche, im

Fälle unter 1), Absatz I, auch der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden.

Jedes rechtskräftige Urteil wird im Amtsblatte des Kreiskommandos verlautbart.

### **5. Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 15. Dezember 1915, betreffend die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete und den Grenzverkehr**

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles uebertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militaergewalt finde Ich fuer die in oesterreichisch-ungarischer Militaerverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.  
Ausfuhr in die Monarchie.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in die oesterreichisch-ungarische Monarchie ist in Bezug auf folgende Waren verboten:

1. Getreide (Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse).
2. Mehl und Mahlprodukte, Malz und Maelzereiprodukte aller Art, Bier.
3. Huelsenfruechte (Bohnen, Pferdebohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Lupinen).
4. Kartoffel und Rueben aller Art sowie deren Umwandlungsprodukte, Ruebenzucker.
5. Kraftfuttermittel aller Art (Raps- und Leinoelkuchen, sowie andere feste Rueckstaende von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen, Melassekraeffutter, Malzkeime, Biertreber usw.).
6. Raps- und Ruebensaat, Lein- und Hanfsaat, Mohnsaat, Kleesamen, Sojabohnen, Ruebensamen, Seradella und Esparsette, Samen aller Grasarten.
7. Heu, Kleeheu, Stroh und Haecksel.
8. Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen.
9. Pferde.
10. Gefluegel aller Art.
11. Frisches und zubereitetes Fleisch, Wildpret, frische und konservierte Fische.
12. Eier, Milch und Milchprodukte.
13. Tierische und vegetabilische Speisefette einschliesslich Speck.
14. Technische Fette und Fettsaeuren,

Knochenfett, fette Oele, tierischer Talg und Presstalg.

15. Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte.
16. Harz und Kolophonium, Terpentin und Terpentinoel.
17. Knochen, Abfaelle von Knochen, Hoerner, Klauen sowie deren Umwandlungsprodukte.
18. Lumpen aller Art.
19. Schafwolle, Rosshaare und andere Tierhaare.
20. Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder.
21. Rohe und bearbeitete Felle und Haeute.
22. Kalisalze aller Art, Phosphate, Dungsalze, Kunstduenger einschliesslich der aus Luftstickstoff erzeugten Duengemittel.
23. Bau-, Nutz- und Brennholz.
24. Steinkohlenteer sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeroele.

§ 2.  
Sontige Ausfuhr.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in Laender ausserhalb der oesterreichisch-ungarischen Monarchie ist in bezug auf alle Waren verboten, deren Ausfuhr aus der oesterreichisch-ungarischen Monarchie verboten ist.

§ 3.  
Ausfuhrbewilligung.

Ausnahmen von den Ausfuhrverboten (§§ 1 und 2) werden vom Militaergeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militaergeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 4.  
Einkaufbewilligung.

Der Einkauf von Waren, deren Ausfuhr in § 1 verboten ist, zum Zwecke der Weiterveraeusserung in unverarbeitetem Zustande oder zum Zwecke der Ausfuhr darf nur auf Grund einer Bewilligung des Kreiskommandos oder einer Ausfuhrbewilligung im Sinne des § 3 erfolgen.

Die Befugnis zum Einkaufe kann jederzeit von der Behoerde, die die Einkaufsbewil-

ligung oder die Ausfuhrbewilligung erteilt hat, zurueckgenommen werden.

### § 5. Grenzverkehr.

Im Grenzverkehre zwischen dem Okkupationsgebiete und den angrenzenden Teilen der oesterreichisch-ungarischen Monarchie koennen Ausnahmen von den Zollvorschriften und von den Ausfuhrverboten in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen bewilligt werden, wie nach den in der oesterreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Vorschriften.

Die Bewilligung erteilt das Kreiskommando des Uebertrittsortes. Die naeheren Vorschriften fuer den Grenzverkehr werden im Amtsblatte des betreffenden Kreiskommandos kundgemacht.

### § 6. Ausnahmen.

Auf Gebrauchs- und Verzehrungsgegenstaende, die von Reisenden zum eigenen Gebrauche oder Verbrauche oder zur Ausuebung des Berufes auf der Reise mitgefuehrt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Nach Einfuehrung des Postpaketverkehres aus dem Okkupationsgebiete in die Monarchie kann die auf diesem Wege erfolgende Ausfuhr durch Verordnung des Militaergeneralgouverneurs von den in § 1 bezeichneten Ausfuhrverboten ausgenommen werden.

### § 7. Strafbestimmungen.

Uebertretungen der §§ 2 oder 4 werden—wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung faellt—vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Kronen oder mit Arrest bis zu fuenf Jahren bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklaert werden.

### § 8.

Wirksamkeitsbeginn und Schlussbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem 28. Dezember 1915 in Kraft.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 24 V. Bl., ist aufgehoben.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Die Buergemeister, Wójts und Soltyse haben die in der Gemeinde ansaessigen Personen, welche mit den ausfuhrverbotenen Gegenstaenden handeln, darauf aufmerksam zu machen, dass das Handelspatent allein zu dem Handel nicht berechtigt, dass sie vielmehr sofort um die erforderliche Bewilligung beim Kreiskommando anzusuchen haben.

Diese Bewilligung hat der Haendler beim Einkaufe und beim Transporte der Waren stets bei sich zu fuehren.

Die Gendarmerie- und Finanzwachpostenkommandos erhalten den Auftrag, die Haendler zu kontrollieren und Personen, die sich mit der Bewilligung nicht ausweisen koennen, anzuzeigen.

### 6. Gerbmittelausfuhr verboten.

Ad J. Nr. 390/16 vom 13/1 1916 wird angeordnet:

Jedwede Ausfuhr von Gerbmitteln aller Art (ebenso Gallaepfel) in das Ausland, insbesondere jene in das deutsche Verwaltungsgebiet ist strengstens untersagt.

Desgleichen ist den Gerbereien und Lederfabriken der freie Verkauf oder die Weitergabe von Gerbstoffen strengstens verboten.

Die Gendarmerie- und Finanzwachorgane haben gegebenenfalls den Schuldtragenden behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

### 7. Entladung von Waggons.

Mit der Bahn eingelangte Wagensendungen sind vom Adressaten nach Empfang des bezueglichen Avisos binnen 6 Tagesstunden (von 8 Uhr Vormittag bis 6 Uhr Nachmittag gerechnet) zu entladen, widrigenfalls ein Wagen-

standgeld von 60 Heller fuer jede Stunde der Verzögerung, mindestens aber fuer den Wagen ein solches von 5 Kronen, zu entrichten sein wird.

Dort wo der Adressat mehrere Wagensen- dungen erhaelt, den Abschub der Ware in der angegebenen Zeit mangels an Fuhrwerken o. drgl. jedoch nicht bewerkstelligen kann, hat er durch entsprechende Massnahmen, z. B. durch Aufstellen von Lagerschuppen u. drgl. (im Ein- vernehmen mit den Bahnhofkommanden bezw. Stationsvorstaenden) fuer die rasche Entladung der Wagen vorzusorgen.

### 8. Warnung vor gesetzwidriger Reklame.

Eine ungarische Firma verbreitet zu Re- klamezwecken eine Fuenfzigkronennote mit der Aufschrift:

„Geehrte Hausfrau! Wollen Sie sich erspa- ren fuenfzig Kronen, kaufen Sie das beste Milch-Stockungsmittel Holsatia Fluid, in allen Spezereihandlungen zu haben. Reklam.“

„Tiszetelt Haziasszony! Megtakarit ötven korona pénzt, Ugyvásárolja a Holsatia- Fluid legjobb tejoltó-anyagot, minden fűszerkereske- désben kaphato. Reklam.“

Die Wójts und Soltysse werden aufgefor- dert, die Bevoelkerung in geeigneter Weise vor der beschriebenen gesetzwidrigen und zu Be- truegereien verwendbaren Reklame zu warnen.

### 9. Austausch von Salz gegen Waren.

Es haben sich Faelle ereignet, dass ange- blich aus Mangel an Salz dieses im Tausch- wege gegen Gefluegel, Vieh und sonstige Pro- dukte abgegeben wird, wobei in der Regel eine Benachteiligung des Konsumenten stattfand.

Die Wójts und Soltysse werden aufgefor- dert, die Bevoelkerung entsprechend dahin zu belehren, dass keine Salznot zu befuerchten ist und Salz in kleineren Mengen immer zu 26 Heller per 1 Kilogramm zu kaufen sein wird, der geschilderte Tauschhandel daher fuer sie sehr nachteilig erscheint.

Die Gendarmerie erhaelt den Auftrag, diesbezieghche Wahrnehmungen anzuzeigen.

## 10. Reisen aus dem oesterreichisch-ungarischen nach dem kaiserlich deutschen und aus dem kaiserlich deutschen nach dem oesterreichisch- ungarischen Okkupationsgebiete.

### I.

Fuer Reisen in das deutsche Okkupations- gebiet wird gefordert:—

- 1). Der Reisepass.
- 2). Der besondere Ausweis.

ad 1). Die von den K. u. k. oesterreichisch- ungarischen Kommandos gemaess der Verord- nung des Armeeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 VBL., ausgestellten Reise- paeisse werden vom kaiserlich deutschen Gene- ralgouvernement als zureichend anerkannt.

ad 2). Der besondere Ausweis wird aus- gestellt von der Passzentrale des Generalgou- vernements Warschau.

Zu diesem Zwecke ist der Reisepass unter genauer Angabe des Zweckes und der Dauer der Reise an den dem Generalgouvernement Warschau zugeteilten Vertreter des oester- reichisch-ungarischen Armeeeoberkommandos zu senden.

Der Reisepass wird sodann an die ueber- sendende Stelle unmittelbar von der kaiserlich deutschen Passzentrale oder durch den Ver- treter des Armeeeoberkommandos zurueckge- schickt, im Falle der Genehmigung der Reise wird der besondere Ausweis behufs Ausfolgung an den Bewerber angeschlossen.

### II.

Fuer Reisen in das oesterreichisch-unga- rische Okkupationsgebiet wird gefordert:—

- 1). Der Reisepass.
- 2). Das Visum des Reisepasses.

ad 1). Die von den kaiserlich deutschen Kommandos oder Behoerden gemaess den der- zeit geltenden Vorschriften ausgestellten Reise- paeisse (kaiserlich deutsche Verordnung vom 16. Dezember 1914, Nr. 4577 und Verordnung des Generalgouvernements Warschau vom 10. September 1915, Abteilung IIb, Nr. 3188) ent- sprechen den Anforderungen der Verordnung

des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V. Bl., und werden als zureichend anerkannt.

ad 2). Das Visum wird ausgestellt vom AOK. selbst, oder einer seiner Passvidierungsstellen in Szczakowa, Krakau, Rozwadów oder Lemberg, oder von dem dem Generalgouvernement Warschau zugeteilten Vertreter des AOK. oder vom k. u. k. Kriegsministerium.

Zur Erwirkung des Visums ist der Reisepass an eine der bezeichneten Stellen zu senden. Hierbei ist neben den im Reisepasse ohnehin enthaltenen Angaben auch das Ziel, der Zweck und die Dauer der Reise anzugeben.

Der Reisepass wird nach allfaelliger Beisetzung des Visums von der k. u. k. Stelle, bei der die Vidierung erbeten wurde, an die uebersendende Stelle zurueckgeschickt.

### 11. Reisepaesse nach Deutschland.

Die Bevoelkerung wird hiemit aufmerksam gemacht, dass Reisen nach Deutschland zwecks Abholung von Familienangehoerigen, welche dort in Arbeit stehen, unzuulaessig sind und Gesuche um Ausfolgung eines Reisepasses zu diesem Zwecke abgewiesen werden.

### 12. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, betreffend die Ausuebung der Jagd.

Auf Grund der Mir kraft Allerhoechsten Oberbefehles uebertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militaergewalt finde Ich fuer die in oesterreichisch-ungarischer Militaerverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

#### § 1.

#### Jagd karten.

Zur Ausuebung der Jagd ist die Bewilligung des Kreiskommandos notwendig.

Die Bewilligung wird in Form einer Jagdkarte (Beilage A) erteilt.

Die Jagdkarte wird nur vertrauenswuerdigen Personen ausgestellt. Sie gilt fuer das darin bezeichnete Kalenderjahr und fuer das darin bezeichnete Gebiet; sie kann fuer das ganze Militaergeneralgouvernement ausgestellt werden.

Der Jaeger hat bei Ausuebung der Jagd die Jagdkarte und den Waffenpass (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 44 V.-Bl.) stets bei sich zu fuehren und auf behoerdliches Verlangen vorzuweisen.

#### § 2.

#### Jagdgebuehren.

Fuer die Ausstellung der Jagdkarte wird eine Gebuehr von zehn Kronen eingehoben.

Die Jagdgebuehr wird vom Kreiskommando fuer wohltaetige Zwecke verwendet.

#### § 3.

#### Jagd zertifikate.

Den Forstschutz- und Aufsichtsorganen der k. u. k. Militaerverwaltung wird vom Kreiskommando auf Antrag des Kreisforstamtes zur Ausweiseleistung ueber ihre dienstliche Eigenschaft das Jagdzertifikat (Beilage B) unentgeltlich ausgestellt.

Das Jagdzertifikat kann vom Kreiskommando auf Antrag des Kreisforstamtes in besonders ruecksichtswuerdigen Faellen auch einzelnen von Privatpersonen bestellten Jagdschutzorganen ausgestellt werden, wenn die volle Vertrauenswuerdigkeit dieser Organe dargetan ist.

Das Jagdzertifikat ersetzt fuer das der Aufsicht des Inhabers anvertraute Jagdgebiet die Jagdkarte.

#### § 4.

#### Wildschon- und -Abschusszeiten.

Die Wildschon- und -Abschusszeiten werden in der als Beilage C angeschlossenen Tabelle festgesetzt.

Das Jagen von Wild in der Schonzeit ist verboten.

#### § 5.

#### Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden—sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung faellt—vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

#### § 6.

#### Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die bisher von den mit der Verwaltung im k. u. k. Okkupationsgebiete betrauten Kommandos erlassenen Jagdvorschriften werden aufgehoben; die bisher ausgestellten Jagdkarten gelten bis zum 31. Dezember 1915.





Beilage „C.“

# Wildschon- und -Abschusszeiten.

Schonzeit: ■

Wildart		Jaenner	Februar	Maerz	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Elch		■	■	■	■	■	■	■	■				
Edel- und Damhirsch		■	■	■	■	■	■	■					
Rehbock		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Hase			■	■	■	■	■	■	■	■			
Haselhuhn			■	■	■	■	■	■	■				
Auerhahn u. Birkhahn		■	■	15	15	■	■	■	■	■	■	■	■
Rebhuhn		■	■	■	■	■	■	■	15				
Fasan		■	■	■	■	■	■	■	15				
Wachtel u. Wildtaube		■	■	■	■	■	■	■			■	■	
Trappe			15	■	■	■	■	■	15				
Sumpfvogel					15	■	■	■					
Wasservogel					15	■	■	■					
Weibliches Elch-, Rot-, Dam- und Reh- wild, Wildkaelber, Rehkitzboecke, Auerhenne, Birkhenne und Singvogel		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

§ 1.  
Waffenpass.

Die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition (§ 1. Absatz 4, der Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V.-Bl.) wird in Form eines Waffenpasses nach dem angeschlossenen Muster erteilt.

Der Erlaß ist dem Kreiskommando ein-  
Gemündamte im Vestigernsweg verens-  
betreffenden Hilfskomitee. beziehungsweise  
erstaten. Das konfiszierete Wild wird vom  
§ 1, der Verordnung des A. O. K. vom 19. Au-  
strahlung des Schuldtragenden nach Art. II,  
die Anzeige beim Kreiskommando behufs Be-  
Gemündamte zu uebergeden und hienueber  
wo ein solches nicht besteht, dem naechsten  
ist zu konfiszieren, dem naechsten Hilfskomitee.

## PROVENIENZ DES WILDES.

Ueber jedes in den Handel gebrachte Stueck Wild, sowohl auf Marktplaetzen wie auch in Geschaeften, muss eine Bestaetigung der Provenienz des Wildes vorgewiesen werden koennen. Diese Bestaetigung muss durch den Jagdbesitzer ausgestellt und durch den Gemeindevorsteher der zustaendigen Gemeinde beglaubigt werden.

Jeder Jagdbesitzer ist verpflichtet ueber das in seinem Revier erlegte und verkaufte Wild folgendes Zertifikat auszustellen:

### Bestaetigung der Provenienz des Wildes:

Von dem am ..... 191 im  
Jagdreviere ..... erlegten Wilde  
habe ich dem ..... in .....  
nachstehendes Wild verkauft.....  
Unterschrift und Adresse des Jagdberechtigten  
..... Die Richtigkeit der  
obigen Bestaetigung wird seitens des Gemeinde-  
amtes in ..... bestaetigt.

Gemeindegel! Datum! Unter-  
schrift des Gemeindevorstehers! Jede solche  
Bestaetigung hat vom Tage der Jagd an ge-  
rechnet 14 Tage Giltigkeit.

Zur Ausuebung der Kontrolle sind berufen: Die k. u. k. Gendarmerie, k. u. k. Finanzwache, das Forstschutzpersonale und die Gemeinden. Das ohne Bestaetigung der Provenienz, sei es wo und wie immer, feilgebotene Wild ist zu konfiszieren, dem naechsten Hilfskomitee, wo ein solches nicht besteht, dem naechsten Gemeindeamte zu uebergeben und hierueber die Anzeige beim Kreiskommando behufs Bestrafung des Schuldtragenden nach Art. II, § 1, der Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1915 Vgd. Bl. Nr. 30, Stueck VII, zu erstatten. Das konfiszirte Wild wird vom betreffenden Hilfskomitee, beziehungsweise Gemeindeamte im Vesteigerungswege veraeusert. Der Erlass ist dem Kreiskommando ein-

zusenden, welches den Betrag zu wohltaetigen Zwecken verwenden wird.

Fangen von Wild mit Schlingen, Netzen oder anderen Fanggeraeten verboten.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass das Fangen jedweden Wildes mit Schlingen, Netzen oder anderen Fanggeraeten fuer jedermann strengstens verboten ist. Eine Ausnahme bildet das Fangen des Raubwildes mittelst Tellereisen, Schwanenhaelsen oder in Faellen seitens der Jagdberechtigten und ihres angestellten Jagdschutzpersonales.

Das Erlegen von Rehwild ohne Ruecksicht auf Alter und Geschlecht ist allgemein untersagt, desgleichen wird jeder An- oder Verkauf von Rehwildpret, jede Uebertretung der Jagdvorschriften und jede unrechtmassige Ausuebung der Jagd nach den bestehenden Gesetzen strengstens bestraft. Die Jagd ausuebenden sind von der Gendarmerie zu kontrollieren, ob sie einen Waffenpass und Jagdkarte besitzen und zur Ausuebung der Jagd im betreffenden Jagdreviere berechtigt sind. Dies ist in allen Gemeinden allgemein in ortsueblicher Weise verlaetbaren zu lassen.

### 13. Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 29. November 1915, betreffend die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition.

Auf Grund der Mir kraft Allerhoechsten Oberbefehles uebertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militaergewalt finde Ich fuer die in oesterreichisch-ungarischer Militaerverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

#### § 1.

#### W a f f e n p a s s.

Die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition (§ 1, Absatz 4, der Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V.-Bl.) wird in Form eines Waffenpasses nach dem angeschlossenen Muster erteilt.

§ 2.

Waffenpass fuer Jagdwaffen.

Das Kreiskommando kann zum Zwecke der Ausuebung der Jagd das Tragen der dazu notwendigen Waffen und der zugehoerigen Munition in Form des Waffenpasses (§ 1) bestimmten, vertrauenswuerdigen Personen auf Widerruf bewilligen, wenn sie sich ueber ihre Befugnis zur Ausuebung der Jagd ausweisen.

§ 3.

Form des Waffenpasses.

Der Waffenpass muss mit einer das Aussehen des Passinhabers getreu wiedergebenden Photographie und mit einer amtlichen Bestaetigung des Kreiskommandos darueber versehen sein, dass der Inhaber tatsaechlich die durch die Photographie dargestellte Person ist. Die Photographie hat der Passinhaber auf dem Bilde selbst vor dem ausstellenden Kommando eigenhaendig mit Tinte zu unterschreiben. Die Photographie ist in den Waffenpass einzukleben und mit dem Amtssiegel des Kommandos in der Weise zu versehen, dass dieses zur Haelfte auf der Photographie, zur anderen Haelfte auf dem Papiere des Waffenpasses angebracht ist.

§ 4.

Inhalt des Waffenpasses.

Der Waffenpass gilt nur fuer die darin bezeichneten Waffen- und Munitionsgattungen,

fuer die darin bezeichnete Dauer und fuer das darin bezeichnete Gebiet.

Zur Ausstellung eines Waffenpasses fuer eine laengere Dauer als fuer ein Jahr oder fuer ein Gebiet, das sich auf mehrere Kreise erstreckt, ist die Ermaechtigung des Militaer-generalgouvernements notwendig.

§ 5.

Ausweispflicht.

Der Waffenpass muss beim Tragen einer Waffe stets mitgefuehrt und auf behoerdliches Verlangen vorgewiesen werden.

§ 6.

Strafbestimmung.

Uebertretungen dieser Verordnung werden—soferne die Handlung nicht unter § 5 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V.-Bl., faellt—vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

**Erzherzog Friedrich, FM., m. p.**

Nr. ....



Im Namen Sr. k. u. k. Hoheit  
des k. u. k.  
Armeeoberkommandanten.

# Waffenpass.

Name: .....

Beruf: .....

Religion: ..... Alter: .....

Wohnsitz: .....

ist berechtigt zum Tragen folgender Waffen- und Munitionsgattungen.....

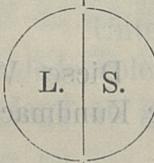
.....

.....

fuer die Dauer von: .....

im Gebiete .....

Der Waffenpass muss beim Tragen einer Waffe stets mitgefuehrt und auf behoerliches Verlangen vorgewiesen werden (§ 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 44 V.-Bl.).



L. S.

Raum zum Aufkleben  
der Photographie.

K. u. k. Kreiskommando in .....

am ..... 19.....

*Der K. u. k. Kreiskommandant.*

Es wird bestaetigt, dass der Waffenpassinhaber tatsaechlich die durch diese Photographie dargestellte Person ist und die Photographie vor dem ausstellenden Kommando eigenhaendig unterschrieben hat.

..... am ..... 19.....

#### 14. Aufforstung der Privat-, Majorats- und Gemeindeforste.

Zufolge Verordnung Nr. 16.727/1916 des k. u. k. M. G. G. vom 12/1 1916 wird folgendes bekanntgegeben:

Infolge der Kriegsereignisse erreichten die Schlaegerungen in den Privat-, Majorats- und Gemeindeforsten eine weit ueber das normale Mass hinausgehende Hoehe.

Um die eine Lebensfrage der Bevoelkerung bildende notwendige Waldsubstanz zu erhalten bzw. zu erneuern, ist die Aufforstung aller Schlaege und Waldbloessen unbedingt geboten und ist dieselbe von den Waldbesitzern (Gemeinden) im kommenden Fruejahre auf das gewissenhafteste durchzufuehren.

Als Aufforstungsmittel ist nicht nur die Pflanzung, sondern auch die sich billiger stellende Saat in Erwaegung zu ziehen, wobei von dem Grundsatz auszugehen ist, dass nach Moeglichkeit und soferne es die gegebenen Standesortsverhaeltnisse tunlich erscheinen lassen, die reinen Kieferbestaende in gemischte Bestaende umzuwandeln sind, was fuer die Waldbesitzer bzw. fuer die Bestaende selbst vom groessten Vorteil ist. (Groesserer Schutz gegen Sturm-, Frost-, Schnee-, Insektenschaeden und Feuergefahr, gegen Krankheiten, sowie groessere Moeglichkeit der natuerlichen Verjuengung und Fortpflanzung, groesserer Bodenschutz, groessere wirtschaftliche Beweglichkeit, Anpassung an die Bedarfsansprueche etc.)

Es wird sich empfehlen, in die Kieferbestaende Schatthoelzer, wie Tanne und Fichte oder Halbschatthoelzer, wie Ahorn, Esche, Ulme oder Eichen auf frischgruendigen Boden, oder auf kalkhaeltigen Laerche einzubauen.

Mit derartigen Holzarten waeren auch alle in den Bestaenden vorkommenden Luecken und Bloessen aufzuforsten.

Bemerkt wird, dass sich die Einmischung von Ahorn, Esche und Ulme weit sicherer durch verschulte Pflanzen (Lohden, Heiste) als durch Saat bewerkstelligen lassen.

Diejenigen Waldbesitzer (Gemeinden), denen das zur Durchfuehrung obiger Anordnungen

notwendige Saatgut ermangelt, haben dies sofort unter Angabe der Mengen und Gattung der Samen dem Kreiskommando bekannt zu geben, damit rechtzeitig eine Erleichterung des Samenbezuges aus dem Hinterlande eingeleitet werden kann.

Zur Orientierung wird angefuehrt, dass bei Vollsaat fuer Hektar ungefaehr folgende Samenmenge noetig ist: Kiefer 8 kg, Tanne mit Fluegel 70 kg, Fichte mit Fluegel 20 kg, Ahorn 40 kg, Esche 50 kg, Ulme 40 kg, Eiche 11 Hektoliter (660 kg), Laerche mit Fluegel 20 kg.

Um auch in den folgenden Jahren die noetigen Aufforstungen durchfuehren zu koennen, haben alle Waldbesitzer (Gemeinden) ein besonderes Augenmerk auf die Erziehung von jungen Pflanzen in den Saat- und Pflanzschulen zu richten.

Die letzteren, sowie die etwa mittelst Saat zur Aufforstung in Aussicht genommenen Bloessen sind schon jetzt durch entsprechende Bodenbearbeitung dazu vorzubereiten.

Das Betreten der Kulturen, Weiden von Vieh auf denselben, ist bei Bestrafung des Schuldtragenden strengstens untersagt.

#### 15. Unterhaltsbeitraege fuer die Familien der polnischen Legionaere.

K. u. k. Armeeoberkommando hat mit Op. M. V. P. Nr. 122.674, angeordnet, dass den Angehoerigen von polnischen Legionaeren fremder Staatsangehoerigkeit, die sich in den von oesterr.-ungarischen und deutschen Truppen besetzten Gebieten von Russisch-Polen dauernd aufhalten, eine gnadenweise Unterstuetzung aus dem gemeinsamen Heeresetat gewahrt werden kann.

Der Unterstuetzungsbeitrag besteht fuer jeden unterstuetzungsbeduerftigen Angehoerigen in

- a) einer Unterhaltsgebuehr in der Hoehe von 80 h pro Tag und
- b) wenn der betreffende Angehoerige auf Wohnungsmiete angewiesen ist, in einem der Haelfte der Unterhaltsgebuehr gleichkomenden Mietzinsbeitraege, d. s. 40 h pro Tag.

Fuer ein Kind unter 8 Jahren ist der Unterstuetzungsbeitrag nur halb so gross, betraegt also 40 h oder, wenn eine Wohnungsmiete in den Betracht kommt 40 h und 20 h, das sind 60 h pro Tag.

Die Gewaehrung dieser Unterstuetzung ist jedoch an die Voraussetzung geknuepft:

a) dass der Unterhalt der in Betracht kommenden Angehoerigen bisher im wesentlichen von dem Arbeitseinkommen des Legionaers abhaengig war und durch dessen Eintritt in die Legion gefaehrdet worden ist;

b) dass sie nachgewiesenermassen hilfsbeduerftig sind und

c) dass sie keinen Anspruch auf die Familiengebuehren haben.

Als Angehoerige gelten:

a) die Ehefrau und die ehelichen Nachkommen des Legionaers,

b) seine ehelichen Vorfahren (Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern), seine Geschwister und Schwiegereltern,

c) die uneheliche Mutter des Legionaers und seine unehelichen Kinder,

d) die Stiefeltern des Legionaers und die von seiner Ehegattin in die Ehe mitgebrachten Kinder aus einer fruerehen Ehe und

e) die Mutter und der eheliche Vater der unehelichen Mutter des Legionaers.

Unter Geschwistern sind auch Stiefgeschwister zu verstehen, wenn sie einen gemeinsamen Elternteil besitzen.

Das Ansuchen um Zuerkennung der Unterstuetzungen ist von dem polnischen Legionaer oder von seinen Angehoerigen beim k. u. k. Kreiskommando oder zustaentigen Gendarmerieposten zwecks Weiterleitung an das K. u. k. Kreiskommando einzubringen.

Hievon wird die Bevoelkerung des Kreises Zamość mittelst dieser Kundmachung in Kenntnis gesetzt.

## 16. Die Patentsteuertaxen.

Auf Grund Art. 48 der Haager Landkriegsordnung wird im Sinne des am 4. Oktober 1914 auf Grund des Art. 87 der Staatsgrundgesetze sanktionierten Beschlusses des russischen

Ministerrates fuer das Jahr 1916 angeordnet:

1. Die Patentsteuertaxen von Handelsunternehmungen der I., II. und III Kategorie sowie von Gewerbeunternehmungen der I-VI Kategorie werden um 50% erhoehrt.

2. Die Staatszuschlaege fuer die Kosten der Einquartierung und der Erhaltung der Gemeindegerichte sind von den erhoeheten Patenttaxen, die uebrigen Staatszuschlaege von den normalen Patenttaxen einzuheben, vom 1. Jaenner 1915 angefangen.

3. Saentliche stabile und wandernde kinematographische Privatunternehmungen sind der Patentsteuer zu unterziehen und zwar sind:

a). Zur I. Kategorie die Kinos zu zaehlen, welche entweder fuer das Lokal mehr als 10.000 K jaehrlich Mietzins bezahlen bzw. deren Lokal bei Bemessung der staatl. Immobiliensteuer mit einem 10.000 K uebersteigenden Zinswerte eingeschaezt wurde oder welche mehr als 500 Zuschauerplaetze enthalten.

b). Zur II. Kategorie gehoeren Kinos mit einem Mietzinse bzw. Zinswerte von mehr als 2000 K und weniger als 10.000 K oder mehr als 150 und weniger als 500 Zuschauerplaetzen.

c). Zur III. Kategorie jene mit einem Mietzinse von weniger als 2000 K oder mit weniger als 150 Zuschauerplaetzen;

d). Wandernde Kino-Theater haben die Patenttaxe per 60 K zu erlegen und unterliegen nicht der Ergaenzungssteuer.

## 17. Stempelgebuehren.

Nachdem der Verschleiss der Stempelmarken eingefuehrt wurde, gelangen die Bestimmungen des russischen Stempelgesetzes vom Jahre 1900 samt Nachtraegen von den Jahren 1906, 1908 und 1909 weiter zur Anwendung. Die festen Stempelgebuehren (Art. 11-21 des Ges.) koennen mittelst der neueingefuehrten Stempelmarken, die uebrigen dagegen muessen insoweit sie durch die Stempelmarken nicht beglichen werden koennen, im Baren entrichtet werden.

Die Stempelmarken koennen entweder bei der k. u. k. Kreiskommandokassa oder in den Verschleissstellen gekauft werden.

Die Stempelung der stempelpflichtigen Urkunden hat derart zu geschehen, dass der untere Teil der Stempelmarke auf jedem Bogen mit der ersten Zeile des Textes ueberschrieben werde.

Die von den Eingaben und Beilagen entfallende Gebuehr soll auf der ersten Seite eines jeden Bogens der Eingabe oder Beilage durch Ankleben der entsprechenden Stempelmarke entrichtet werden. Die oeffentlichen Bohoerden, Beamten und Aemter sind verpflichtet, durch Aufdruck des Amtssiegels die Stempelmarke zu entwerten.

Die Gebuehr von den Resolutionen (Bescheiden) und Kundmachungen kann entweder durch Anbringung des Stempels auf dem betreffenden Gesuche oder durch Beischliessung eines separaten gestempelten Bogens entrichtet werden.

### 18. Gemeindeschreiber.

Um Verleihung einer Gemeindeschreiberstelle bewirbt sich Robert Struzak gegenwaertig in Frampol wohnhaft.

Der Genannte ist verlaesslich und geeignet und wird jenen Gemeinden, die einen Schreiber benoetigen, als solcher empfohlen.

### 19. Winkelschreiberei.

Laut Erlasses des M. G. G. vom 5. Jaenner 1916,-Nr. 20768, wurde wahrgenommen, dass in vielen Ortschaften unredliche Advokaten und Schreiber die Angehoerigen von Kriegsgefangenen oder Internierten belaeastigen, durch ihre Vermittlung Gesuche um Freilassung einzubringen.

Hiefuer lassen sich diese Leute unverhaelt-nismaessig grosse Entlohnungen - manchmal sogar 60 Rubel-bezahlen, wobei sie diese hohen Betraege durch verschiedene Erzaehlungen rechtfertigen, so z. B., dass sie nach Wien oder nach Lublin fahren muessen und neue elegante Kleider, Lackschuhe u. dgl. benoetigen.

Dieser unmoralischen Gewinnsucht fallen die ungebildeten Massen der laendlichen und kleinstaedtischen Bevoelkerung zum Opfer.

Ferner sind diese luegenhaften und betruegerischen Umtriebe in hohem Masse ge-

eignet, das Vertrauen der Bevoelkerung in die Gerechtigkeit und wohlwollende Fuersorge der k. u. k. Verwaltung zu erschuettern und die Wuerde der Behoerden herabzusetzen.

Um diesem materiell und moralisch schaedlichen Unfuge mit Erfolg entgegenzutreten, werden die Gendarmerie, die Wojts und Sojtyse beauftragt, die Bevoelkerung bei jeder Gelegenheit zu belehren, dass jedermann berechtigt ist, bei den Behoerden schriftlich oder muendlich sein Anliegen ohne Vermittler vorzubringen.

### 20. Denunziantentum.

Es ist eine Folge der gegenwaertigen Zeit und der bewegten sozialen und wirtschaftlichen Verhaeltnisse, dass gewisse Elemente die Unklarheit der Situation ausnuetzen, um gegen Geschaeftskonkurrenten oder andere missliebige Personen bei Behoerden und Kommandos Anzeigen zu erstatten, Verleumdungen vorzubringen und diese denunzierten Personen in mehr oder minder geschickter Weise vor den Organen der oeffentlichen Gewalt zu verdaechtigen.

Wie sehr die Mitarbeit des gut gesinnten Teiles der Bevoelkerung an der Erreichung der Ziele der k. u. k. Militaerverwaltung in Polen begruesst wird und erwuenscht ist, so muss gegen unwahre Denunziationen mit ruecksichtsloser Strenge vorgegangen werden.

Behufs Vermeidung der gerichtlichen und polizeilichen Folgen wegen Verleumdung oder Irrefuehrung der Behoerden wird die Bevoelkerung vor unwahren Denunziationen gewarnt.

### 21. Verbreitung falscher Geruechte ueber die Verwendung der Zivilarbeiter.

Gewissenlose Agitatoren verbreiten das Geruecht, dass die in die Arbeiterabteilungen eingereihten Leute zum Waffendienste in der Front Verwendung finden sollen.

Es wird daher bekanntgegeben, dass eine solche Absicht nie bestand und dass alle Arbeiter nur im Etappenraume voruebergehend benoetigt werden.

Gegen die Verbreiter derartiger unwahrer Nachrichten und falscher Geruechte wird mit der groessten Strenge vorgegangen werden.

## 22. Bekaempfung ansteckender Krankheiten unter der Schuljugend.

1. Jedes mit ansteckender Krankheit, wie: Keuchhusten, Masern, Mumps, Kraetze, Scharlach, Blattern, epidemische Nackenstarre, Ruhr, Cholera u. dgl., behaftete Schulkind (und auch jeder Lehrer) muss bis auf voellige Genesung, die in jedem einzelnen Falle vom Arzte festzustellen ist, den Schulbesuch einstellen. Wenn die Beibringung eines aertzlichen Zeugnisses unmoeglich waere, darf der Schulbesuch seitens solcher Schulkinder (auch Lehrer) erst nach der vollstaendigen Genesung des Erkrankten und der vom Gemeindeamte vorzunehmenden und zu bestaetigenden Desinfektion wieder aufgenommen werden.

2. Verboten ist der Schulbesuch ueberdies den Schulkindern (und Lehrern), in deren Familie (Hause): Masern, Scharlach, Blattern, epidemische Nackenstarre, Dyphterie, Bauchsowie Flecktyphus, Ruhr und Cholera herrschen und zwar bis zu der, nach dem Erloeschen der Krankheit, erfolgten Desinfektion.

Zur Zeit der in der Familie vorkommenden Erkrankungen an Keuchhusten, Mumps, Kraetze oder aegyptischer Augenentzuendung, duerfen die in demselben Hause wohnenden Schulkinder (auch Lehrer) die Schule besuchen, insoferne die kranken Personen strenge abge sondert sind und keine Gefahr weiterer Ansteckung vorhanden ist.

3. Allen Schuelern und Schuelerinnen ist es strengstens verboten, von obgenannten, ansteckenden Krankheiten heimgesuchte Wohnungen zu betreten und von solchen Krankheiten befallene Mitschueler und Mitschuelerinnen zu besuchen.

4. Das zur Schulbedienung bestellte Personal ist ebenso verpflichtet, von jedem in seinem Hause vorkommenden ansteckungsverdaechtigen Erkrankungsfalle der Schulleitung unverzueglich Meldung zu erstatten.

5. Waehrend der epidemisch auftretenden Krankheiten sind die Schulsaele wenigstens zweimal woechentlich gruendlich zu saeuubern, d. i. der Fussboden und die Baenke zu scheuern

und die Waende ueber dem Fussboden zu tuenchen und nach Erloeschen der Epidemie das ganze Schulhaus und die Aborte zu desinfizieren.

Alle Lehranstalten, Kinderheime, Kindergaerten und dgl. werden hiemit aufgefordert diese Weisungen—in Abdruecken, die im Bureau des k. k. Kreischulinspektors unentgeltlich zu haben sind—in sichtbaren Stellen der Schulsaele anzubringen, ueber deren Inhalt die Schulkinder und das Schulpersonal zu belehren und dieselben genau zu befolgen.

## 23. Kundmachung betreffend sanitaere Massnahmen bei der Aufbahrung von Leichen.

Es wurde in Erfahrung gebracht, dass die Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen zur Einsegnung in die Kirche getragen werden, was sanitaer bedenklich und demnach unstatthaft ist.

Die Leichen der an uebertragbaren Krankheiten (Typhus, Blattern, Fleckfieber, Cholera asiatica, Dysenterie, Pest, Scharlach, Diphtherie, Milzbrand und Rotz) Verstorbenen sind in der kuerzesten Frist nach dem eingetretenen und vom Leichenbeschauer konstatierten Tode ohne jede anderweitige Procedur in ein mit 5% Carbolsaeureloesung oder frisch zubereiteter Kalkmilch getraenktes Leintuch zu huellen, in einen gut schliessenden Sarg zu legen, nach dessen bleibender Verschliessung mit tunlicher Beschleunigung in die am Ortsfriedhofe bestehende Leichenkammer zu ueberfuehren und mit Vermeidung eines Leichenzuges zu beerdigen.

Selbstverstaendlich kann eine Leiche in diesen Faellen in der Kirche nicht aufgebahrt werden.

## 24. Schneeverwehungen, Ausschaufeln der Strassen.

Nach dem russischen Gesetze vom Jahre 1822 sind bei grossen Schneefaellen und Verkehrsstoerungen die Gemeinden verpflichtet, die durch ihr Gebiet fuehrenden Strassen durch

Preisstellung von Arbeitskraeften unentgeltlich von Schnee zu saubern.

Ich mache die Gemeinden auf diese Pflicht aufmerksam und werde fuer die Ausserachtlassung derselben die schuldtragenden Wójts und Soltysen zur Verantwortung ziehen.

In erster Linie sind die Hauptstrassen (gegen Lublin, bzw. die Nachbarkreisstaedte, Poststrassen, Strassen zu den Bahnhoeften u. dgl.) auszuschaufeln.

Bei katastrophalen Schneeverwehungen, welche den Anlass zu aussergewoehnlichen Verkehrsstoerungen geben, wird das Kreiskommando groessere Arbeiterabteilungen bilden, welche auch ausserhalb der Heimatsgemeinden jedoch in deren Naehel verwendet und per Tag entsprechend entlohnt werden.

#### **25. Zuerkennung einer Ergreiferpraemie.**

Das k. u. k. Kreiskommando Zamość hat die seitens des Kreiskommandos Krasnostaw auf die Verbrecher Ładniak Feliks und Kazanowski Józef ausgesetzte Ergreiferpraemie im Betrage von 1000 Kronen zuerkannt und bereits ausbezahlt.

#### **26. Warnung vor Unterstuetzung von Deserteuren, Kriegsgefangenen und Verbrechern.**

Es kommen immer wieder Faelle vor, dass oester.-ung. Deserteure, entfloehene russische Kriegsgefangene oder von der Behoerde gesuchte Verbrecher von der Bevoelkerung unterstuetzt und beherbergt werden.

Auch wenn dies in keiner ueblen Absicht geschieht, zieht eine solche Unterstuetzung fuer den Unterstandsgeber etc. die unangenehmsten Folgen, zumeist Haft nach sich, wodurch nicht nur er selbst, sondern auch seine Familie Schaden leidet.

Die Bevoelkerung wird daher im eigenen Interesse davor gewarnt, Deserteuren, Kriegsgefangenen und Verbrechern Vorschub zu leisten, die Vorschriften ueber das Meldewesen genau zu beachten und die Behoerden bei ihrer auf das Wohl des Kreises bedachten Taetigkeit zu unterstuetzen.

Ich ersuche die hochwuerdige Geistlichkeit, zum Wohle der ohnehin notleidenden Bevoelkerung in diesem Sinne einzuwirken.

#### **27. Lehrstellenkonkurs.**

Personen mit Lehrbekaefigung koennen auf Grund der in § 20 der 7-en Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 31. 10. 1915 (veroeffentlicht im V. Bl. des k. u. k. M. G. G. vom 12. 11. 1915 T. II.) angegebenen Bedingungen um Lehrstellen an Volksschulen des hiesigen Kreises unter Beibringung folgender Belege ansuchen: 1. Taufschein, 2. Lebenslaufschilderung, 3. ein vom zustaendigen Gemeindeamte ausgefolgtes und vom Pfarramte bestaetigtes Moralitaetszeugnis und 4. ein die Lehrbekaefigung oder ueberhaupt den zur Ausuebung des Lehrberufes erforderlichen Bildungsgrad begruendendes Zeugnis.

*Der k. u. k. Kreiskommandant:*

**Julian von Fischer**

Oberst m. p.



# NACHTRAG:

## Beschlagnahme von Leinsamen.

Die Leinsamenvorraete sind mit Ausnahme des Saatgutes beschlagnahmt, duerfen weder verkauft, noch gekauft werden.

Ueberschuessiger Leinsamen muss an das k. u. k. Monopolmagazin in Zamość abgefuehrt werden.

## Beschlagnahme der Veredelungsprodukte der Kartoffeln.

Alle Veredelungsprodukte der Kartoffeln mit Ausnahme des Spiritus sind beschlagnahmt und sind an das k. u. k. Monopolmagazin abzufuehren.

### Höchstpreise pro 100 kg Netto:

Kartoffeltrockenschnitzel . . . . .	K 33.—
Kartoffelflocken . . . . .	„ 34.50
Walzmehl (nach Abscheidung von 10 <sup>o</sup> /o Kleie) . . . . .	„ 40.—
Walzmehlkleie . . . . .	„ 12.—
Kartoffelstaerkemehl . . . . .	„ 55.—
Trockenpuelpe . . . . .	„ 15.—
Kartoffel-Syrup . . . . .	„ 70.—

Nachdem die Staerke ausschliesslich fuer die Nahrungszwecke verwendet wird, ist die Behandlung der Staerke mit Schwefelsaeure streng untersagt.

## Verpachtung der verlassenen Popengüter.

Die Felder der verlassenen russischen Popengueter werden auf 1. Jahr verpachtet. Die schriftlichen Angebote mit Angabe des jaehrlichen Pachtzinses sind dem k. u. k. Kreiskommando bis 20. Februar 1916 vorzulegen.

## Stroh und Heuabfuhr.

Alles ueberschuessige Heu und Stroh ist an das k. u. k. Monopolmagazin Zamość mit moeglichster Beschleunigung abzufuehren.

Diese Anordnung ist von den Wójten in allen Doerfern ortsueblich zu rerlautbaren.